

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 10. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2025)

zum Thema:

**Der Fall der drei Somalier und Kirchenasyl**

und **Antwort** vom 25. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24360  
vom 10.11.2025  
über Der Fall der drei Somalier und Kirchenasyl

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Fall der drei somalischen Migranten, deren Zurückweisung an der Grenze das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren für rechtswidrig erklärt hat und die inzwischen einen Asylantrag in Berlin gestellt haben, ist hinsichtlich seiner Bedeutung für die Praxis der Grenzkontrollen und für die Migrationspolitik der Bundesregierung sowie hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts von besonderem öffentlichem Interesse.

1. Gilt in Berlin weiterhin der Erlass, dass die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber generell bereits während des laufenden Asylverfahrens aufgehoben wird?

Zu 1.: Die Arbeitsanweisung, die die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 47 bis 49 des Asylgesetzes (AsylG) umsetzt, die sowohl Vorgaben zur Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen enthalten als auch solche zur Entlassung aus der Wohnverpflichtung, gilt bis auf Weiteres fort. Die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung endet ausschließlich in den gesetzlich geregelten Konstellationen.

2. a) Weshalb unterlagen die drei somalischen Migranten keiner Wohnverpflichtung?  
b) Erhalten sie staatliche Transferleistungen bzw. ab wann haben sie diese erhalten?

c) Wie haben sie Kontakt zum LAF gehalten, wenn sie sich in Kirchenräume zurückgezogen haben? Sind sie zum Empfang der Leistungen im Amt erschienen?

Zu 2. a-c): Die vorstehenden Fragen beziehen sich auf personenbezogene Daten und unterliegen daher dem Datenschutz. Aufgrund der dezidiert angesprochenen und sehr kleinen Gruppe betroffener Personen können die erfragten Angaben nicht beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) erfragt werden, ohne dass ein Rückschluss auf die betroffenen Personen eröffnet wird. Die Preisgabe dieser Daten würde daher gegen das Grundrecht auf den Schutz persönlicher Daten (Art. 33 Verfassung von Berlin) verstößen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/22892 und Nr. 19/23108 verwiesen.

3. Wie werden staatliche Transferleistungen in Berlin allgemein Migranten zugeführt, die sich ins Kirchenasyl zurückgezogen haben?

Zu 3.: Auf die Antwort zu Frage 2 Ihrer Schriftlichen Anfrage Nr. 19/23501 vom 13.08.2025 wird verwiesen.

Berlin, den 25. November 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung